

estätigt wird.

Die Antragstellerin war zu einem Viertel an der Firma beteiligt und ihr Anteil betrug ca. 100.000,-- RM (Bl. 3, eigene Angaben; Bl. 13, Bescheinigung des Herrn Alexander Weydekamp, Iserlohn, Stennerstr. 4, vom 15.2.1954).

Die Antragstellerin macht nun ihren Schaden an Eigentum und Vermögen nach dem BEG geltend und behauptet, dass ihr dieser Schaden nicht entstanden wäre, wenn man ihren Bruder nicht aus rassistischen Gründen verfolgt hätte, wenn er nicht den Tod im KZ.-Lager Sachsenhausen-Oranienburg gefunden hätte und wenn der Verlag s.Zt. nicht auf Druck der nationalsozialistischen Machthaber den Besitzer wechseln musste.

Der Berater der Antragstellerin, Herr Walter Gerhard, Iserlohn, stellt sich auf den Standpunkt, dass die Einreichung eines Erbscheines nicht erforderlich sei, da es sich in diesem Falle um keinen ererbten Anspruch handelt, sondern um einen Schaden, den die Antragstellerin persönlich durch die Verfolgung ihres Bruders erlitten hat. Er lehnt die Einreichung eines Erbscheines ab.

Inwieweit in diesem Falle eine Entschädigung nach dem BEG geleistet werden kann, entzieht sich meiner Kenntnis.

Leistungen :

Soweit hier bekannt, keine.

Zwei Karteikarten für den verstorbenen Bruder der Antragstellerin - Ernst Oswalt - wurden bereits bei der Vorlage des Entschädigungsantrages der Schwester der Antragstellerin - Frau Johanna Becker - vorgelegt.

Karteikarten-Nr.: 54627 = Ernst Wilhelm Oswalt,  
" " 54627/b = Johanna Becker, geb. Oswalt.

Der Antrag ist gem. § 85 Abs. 2 BEG mit Vorrang zu behandeln (Bl. 5).

Die weisse und violette Karteikarte ist als Anlage beigelegt (54627/a).

A n l a g e n :

1 Akte,  
2 Karteikarten. *W. G.*

Der Oberstadtdirektor  
I.V.

*Dr. Groot*  
(Dr. Groot)  
Stadtrat. *A*